OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605884/2/FP

Datum:
Linz, 9. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G J F, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. Dezember 2022, GZ: BHLL/922100086182/22, wegen zweier Übertretungen der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten der Verfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde in zwei Spruchpunkten Strafen über den Bf, weil er eine Wohnstraße, ohne zu- oder abzufahren, mit mehr als Schrittgeschwindigkeit durchfahren habe. Die belangte Behörde stützt ihr Straferkenntnis auf eine Anzeige der Polizei, die eine Meldung eines Privatanzeigers wiedergibt.

Eine Begründung kann dem Straferkenntnis nicht entnommen werden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 15. Dezember 2022 rechtzeitig Beschwerde in der er darlegte, dass er die Taten nicht begangen habe.

In einer Stellungnahme vom 12. März 2022 legte der Bf unter Vorlage von Luftbildern dar, dass er in der Wohnstraße wohne. Der Ort der Geschwindigkeitsschätzung x-straße 7 sei keine Wohnstraße.

Der Bf legte diesbezüglich aussagekräftige Luftbilder bei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. März 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und zur Überprüfung der Angaben des Bf in das System Google Maps. Zumal sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass das ggst. Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Am 21. September 2022 gegen 18:30 hat der Bf das KFZ mit dem Kennzeichen x im Bereich x-straße 12, x gelenkt.
Der Bf wohnt an der Adresse x.

An folgenden Stellen ist ein Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 9c StVO aufgestellt:

- Kurz vor der Kreuzung der x-straße mit der Grundstückszufahrt am Ende der Liegenschaft x-straße 7 (Richtung Osten)
- Am Ende der Liegenschaft x (Richtung Süden)
- An der Kreuzung des in West-Ost-Richtung verlaufen Ast der x mit dem in Nord-Süd verlaufenden Ast, Richtung Osten bei der Liegenschaft x-weg 20

x-weg 30 kann nur erreicht werden, wenn in die Wohnstraße eingefahren wird.

Der Privatanzeiger gab bei der belangten Behörde an, seine Frau habe den Bf etwa im Bereich der Garageneinfahrt x-straße 7 gesehen und als der Privatanzeiger geschaut habe, habe er den Bf bereits 150 m weiter bei der Kreuzung mit der x gesehen.

Die Kreuzung x-straße mit der x liegt in nordöstlicher Richtung vom angenommenen Tatort.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf innerhalb der Wohnstraße eine Geschwindigkeit eingehalten hat, die höher als Schrittgeschwindigkeit war.

II.3. Beweiswürdigung

Vorauszuschicken ist Folgendes:

„Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt.“ (VwGH 3. Dezember 1990, 90/19/0108).

Die Behörde kann Angaben von Privatpersonen – ohne diese eingehend zu überprüfen – ihrer Entscheidung nicht unterstellen, vor allem dann nicht, wenn diesen etwa Schätzungen in Bezug auf veränderliche Werte, wie Geschwindigkeiten, zugrunde liegen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der VwGH gefestigter Judikatur sogar ausführt, dass die Schätzung der Fahrgeschwindigkeit durch Nachfahren mit einem mit einem geeichten Tachometer ausgestatteten Kraftfahrzeug in gleichbleibendem Abstand über eine Strecke von 300 m auch im Grunde des § 66 Abs 2 lit i KFG eine geeignete Methode zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines beobachteten Fahrzeugs darstellt (VwGH 11 Juli 2000, 98/11/0267 mit Hinweis VwGH 3. März 1989, 88/11/0036).
Der VwGH verlangt also selbst bei geschulten Organen, die ein technisches Hilfsmittel verwenden (Tachometer) strenge Kriterien, um ein Ergebnis als verwertbar zu erachten.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde von vorneherein kein geeignetes Beweisverfahrens abgeführt und zwar in Bezug auf beide Spruchpunkte.

Hätte sich die belangte Behörde mit der Rechtfertigung des Bf vom 12. März 2022 auseinandergesetzt, wäre ihr aufgefallen, dass den Angaben des Bf in Bezug auf die Notwendigkeit, die Wohnstraße zu durchfahren um seinen Wohnort zu erreichen vollinhaltlich der Wahrheit entspricht. Der Bf hat diesbezüglich ein Luftbild vorgelegt, dessen Richtigkeit durch Einsichtnahme in das System Google Streetview leicht verifiziert hätte werden können. Tatsächlich muss er, um sein Wohnhaus x zu erreichen oder um dieses zu verlassen die Wohnstraße durchfahren. Es kann also keine Rede davon sein, dass er die Wohnstraße durchfahren hat, ohne zu- oder abzufahren.

Insbesondere erweisen sich aber die Ermittlungen im Hinblick auf die eingehaltene Fahrgeschwindigkeit als nicht geeignet, den Bf zu bestrafen.

Zunächst hat die belangte Behörde den Privatanzeiger vernommen, der das KFZ des Bf zunächst nur akustisch wahrgenommen haben will und wesentliche Elemente seiner Aussage darauf stützt, dass seine Frau ihm gesagt habe, der Bf sei mit seinem KFZ „vorbeigezischt“. Bei dieser Aussage handelt es sich um eine vom „Hören-Sagen“, zum anderen ist der Begriff „vorbeigezischt“ gänzlich ungeeignet, einzuschätzen, welche Geschwindigkeit der Bf eingehalten haben soll. Auch der Umstand, dass der Zeuge dann selbst zur Straße gelaufen sei und geschaut haben will und den Bf 150 m weit entfernt bei der Kreuzung mit der x gesehen haben will, ist für die Einschätzung einer Geschwindigkeit gänzlich ungeeignet, zumal hier – gerade bei so kurzen durchfahrenen Strecken so viele Unwegbarkeiten (Dauer bis zum Schauen, tatsächliche Entfernung, etc.) vorliegen, die es selbst für ein geschultes Organ kaum möglich machen würden, die Geschwindigkeit korrekt einzuschätzen.

Diesbezüglich dürfte der belangten Behörde auch entgangen sein, dass der Zeuge ausgesagt hat, er habe den Bf dann bei der Kreuzung x gesehen.
Geht man davon aus, dass diese Angaben des Zeugen richtig sind, muss der Bf sich aus der Wohnstraße herausbewegt haben, weil es sich bei der x um die südlich gelegene x handelt. Diesfalls wäre nicht nur der Tatort seitens der belangten Behörde falsch festgestellt worden, sondern wäre der Bf dem Privatanzeiger überhaupt erst außerhalb der Wohnstraße aufgefallen, weil diese erst am nordöstlichen Eck der Liegenschaft beginnt und in östlicher Richtung verläuft.
Überdies darf angemerkt werden, dass ein Blick in das Geodatensystem des Landes Oberösterreich verrät, dass die x von der Garageneinfahrt des Privatanzeigers nicht 150 m, sondern gut 70 m entfernt ist, welche Strecke bei der dort erlaubten Geschwindigkeit von 30 km/h (= 8,33 m/s) in ca. 8,4 Sekunden durchfahren werden kann..

Unabhängig von diesen Ausführungen konnte die belangte Behörde Ihre Entscheidung nicht auf die vage Einschätzung von nicht geschulten Personen stützen.

Nur am Rande darf bemerkt werden, dass auch die polizeiliche Anzeige, die ausdrücklich nicht auf dienstlichen Wahrnehmungen beruht, keinen Hinweis darauf bietet, dass der Bf die Wohnstraße befahren hat, ohne zu- oder abzufahren. Es ist doch davon auszugehen, dass die Polizei diesbezüglich etwas geäußert hätte.

III. Rechtsgrundlagen

§ 53 Abs 1 Z 9c StVO lautet:

„9c. ‚WOHNSTRASSE'



Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Wohnstraße an und bedeutet, dass hier die besonderen Bestimmungen des § 76b gelten. Dieses Zeichen darf auch nur auf der Fahrbahn angebracht werden"

§ 76 b StVO lautet:

§ 76b. Wohnstraße
(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Strafvollzugsverwaltung und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.
(2) In Wohnstraßen ist das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.
(3) Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben.

(4)Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit nach Abs. 3 gewährleistet wird.
(5)Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß am Anfang und am Ende einer Wohnstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9c bzw. 9d) anzubringen sind.

IV. Rechtliche Beurteilung

Nach den Darlegungen in der Beweiswürdigung erweisen sich die alleine auf einer Privatanzeige einer Person, die selbst nur teilweise konkrete Wahrnehmungen zum ggst. Vorfall hat, als nicht stichhältig. Bereits aus der Aktenlage ergibt sich, dass sich das Wohnhaus des Bf innerhalb der Wohnstraße befindet und dass keine belastbaren Beweismittel dafür vorliegen, dass der Bf die erlaubte Geschwindigkeit nicht eingehalten hat, weil die Annahme nur auf vage Einschätzungen von Privatpersonen fußen, die von vorneherein nicht geeignet sind, Geschwindigkeiten zu belegen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Bf schon die objektiven Tatbestände der ihm vorgeworfenen Delikte nicht erfüllt hat.

Zudem erscheint es, dass die belangte Behörde den Tatort fehlerhaft festgelegt hat, bzw. sich der Bf nicht innerhalb der Wohnstraße befunden haben kann, wenn man den Angaben des Zeugen glauben will.

Das Straferkenntnis ist daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl